Satzung Trachtengruppe Trossingen e.V.



Stand: 30.09.2005

A ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Trachtengruppe Trossingen und hat seinen Sitz in Trossingen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Spaichingen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung und Verbreitung des heimischen Brauchtums, der Tracht, des Volkstanzes und der Volksmusik, sowie der Mundart.
- (2) Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
- Unterhalt einer oder mehrerer Tanzgruppen, einer eigenen Musiziergruppe, einer Theatergruppe, einer Fahnenschwinggruppe, einer Singgruppe
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- Mitgestaltung des kulturellen Lebens
- Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs
- Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Trachtengruppenmitglieder, der Nachwuchstänzer und -spieler, sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter
- Unterstützung der fachlich-tänzerischen, fachlich-musikalischen wie der überfachlichen Jugendarbeit
- Beschaffung und Unterhalt von Trachten, -teilen und Zubehör
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- B MITGLIEDER

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- a) Einzelmitgliedern
- b) (Ehe-)Paarmitgliedern
- c) Jugend- und Kindermitgliedern
- d) Familienmitgliedern
- e) Ehrenmitaliedern
- f) fördernden Mitgliedern
- (2) Einzelmitglieder können natürliche Personen nach dem vollendeten 18.Lebensjahr werden.
- (3) (Ehe-)Paarmitglieder können Paare werden, die verheiratet sind oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.
- (4) Als Kinder und Jugendliche gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (5) Eine Familienmitgliedschaft beinhaltet ein Elternpaar oder Elternteil mit allen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (6) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgabe des Vereins materiell oder ideell unterstützen.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und die Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Sie sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Vereinsarbeit, insbesondere am Tanzen, Singen, Musizieren oder Theater spielen teilzunehmen und verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Beitrag für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann nur zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstößt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins.
- C ORGANE

§ 9 Die Organe der Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlung tritt zusammen
- a) einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung
- b) als außerordentliche Mitgliederversammlung:
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - wenn es 1/4 der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt
- (2) Zur jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (3) Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit entschieden.

- (4) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Vorstands- und Prüfungsberichte
- Entlastung
- Genehmigung der Haushaltsführung und -pläne
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- endgültige Beschlussfassung über Mitgliedschaften
- Satzungsänderungen
- Erlass und Änderung der Geschäftsordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

§ 13 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht in der Regel aus den gewählten Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- bis zu 3 Beisitzern (erster, zweiter, dritter Beisitzer)

Und den ernannten Mitgliedern:

- den Gruppenleitern

Die vom Vorstand ernannten Gruppenleiter nehmen mit beratender Stimme bei den Vorstandssitzungen teil.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist weiter für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- (3) Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellv.

Vorsitzende verpflichtet, das Amt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder nach Absprache auszuüben.

- (4) Der Schriftführer ist für die Protokollierung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, das Vereinsarchiv und die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.
- (5) Der Kassenwart ist für den Zahlungsverkehr und die Buchführung sowie für den Kassenbericht und die erforderlichen Steuererklärungen zuständig.

§ 15 Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Versammlung wählt einen Wahlleiter, der nicht für ein Vorstandsamt kandidiert.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden in der Regel für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.
- (3) In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, sowie der erste und dritte Beisitzer gewählt. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der zweite Beisitzer gewählt.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist sie erneut fristgerecht einzuberufen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Auflösung kann mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.
- (4) Das Vereinsvermögen ist gemäß § 3 zu verwenden.